

Gebührensatzung für die Sporthallen der EHG Stadt Kalbe (Milde)



Aufgrund des §§6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 21.11.2019 folgende Gebührensatzung für die Benutzung von kommunalen Sporthallen der Stadt Kalbe (Milde) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Sporthallen der EHG Stadt Kalbe (Milde) im Sinne des §1 der Benutzungssatzung werden den ortsansässigen Sportvereinen, den Grundschulen, der Sekundarschule, den sonstigen Benutzern der EHG Stadt Kalbe (Milde) bzw. ortsfremden Benutzern zur Ausübung von sportlichen Zwecken auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung erhebt die EHG Stadt Kalbe (Milde) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren, soweit nicht aufgrund dieser Satzung Gebührenfreiheit gewährt wird.

§ 2 Gebührenschuldner/ Gebührenpflicht/ Gebührenschuldner

2.1 Allgemein

Gebührensschuldner sind gemäß dieser Satzung der Antragsteller bzw. der Erlaubnisnehmer (auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat), soweit sie nicht von der Gebührenpflicht befreit sind.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzung durch Erteilung der gesonderten Genehmigung.

Nach Maßgabe dieser Satzung wird in unterschiedliche Gruppen von Gebührenschuldnern unterschieden:

Nr.1 ortsansässige eingetragene Vereine

Nr. 2 Grundschule „Astrid Lindgren“ Kalbe (Milde), Grundschule „Wilhelm Busch“ Brunau, Kindertagesstätten der EHG Stadt Kalbe (Milde)

Nr. 3 Sekundarschule „Johann Friedrich Danneil“ Kalbe (Milde)

Nr. 4 ortsansässige Vereine mit kommerzieller Nutzung (gewinnorientiert), ortsfremde Vereine, gewerbliche Nutzer, sonstige Privatpersonen

2.2. Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig entsprechend dieser Satzung, beziehungsweise entsprechend vereinbarter Beschlüsse, sind alle Gebührenschuldner nach Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4.

(Nr. 1- entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 15.12.2011 über die Beteiligung der ortsansässigen Vereine an den Bewirtschaftungskosten der Sporthallen; Nr. 3- entsprechend der Vereinbarung vom 22.07.1998 über die Nutzung der Sporthalle in Kalbe (Milde) zur Durchführung des Schulsportes des o.g. Schule; Nr.4 nach Maßgabe dieser Satzung)

Gebührensatzung für die Sporthallen der EHG Stadt Kalbe (Milde)

2.3. Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht sind die Gebührenschuldner nach Nr. 2 dieser Satzung befreit.

§ 3 Gebührentarif

Für die Nutzung der Sporthallen werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

Sporthalle Kalbe (Milde)	20€/Stunde	(Halle ca. 1.000 m ²)
Sporthalle Kakerbeck	15€/Stunde	(Halle ca. 500 m ²)
Sporthalle Brunau	15€/Stunde	(Halle ca. 800 m ²)
Sporthalle Badel	10€/Stunde	(Halle ca. 200 m ²)
Gymnastikraum, Schulstraße 11 Kalbe (Milde)	7,50€/Stunde	(Raum ca. 150 m ²)
Sportraum Altmersleben	7,50€/Stunde	(Raum ca. 80 m ²)

Bei außergewöhnlich starken Verschmutzungen (Beurteilung durch das Fachamt) sind die zusätzlich erforderlichen Reinigungskosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Zulassung zur Nutzung der Sporthallen an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt. Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA S.50) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 5 Gebührenerstattung

Tritt der Gebührenschuldner von seinem Nutzungsrecht zurück, so hat er dies rechtzeitig mitzuteilen. Geht der Rücktritt bis 5 Werktage vor Beginn der Nutzung schriftlich ein, werden die Gebühren erstattet. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 21.11.2019

Ruth
Bürgermeister